

TSV Frickenhausen – Triathlon

Inhalt

Abteilungsordnung.....	1
1. Präambel	1
2. Abteilungsversammlung.....	1
2.1. Aufgaben der Abteilungsversammlung:.....	1
3. Ordentliche Ämter.....	2
4. Wahlen	2
5. Sportbetrieb	2
5.1. Trainer und Übungsleiter	2
6. Anschaffungen, Investitionen, Kosten.....	3
7. Schlussbestimmung.....	3

Abteilungsordnung

1. Präambel

Die Abteilungsordnung steht in Ergänzung zur Vereinssatzung. Sie wird durch §17 der Vereinssatzung begründet. Sie orientiert sich ausschließlich an den speziellen Erfordernissen der Abteilung Triathlon und widerspricht der Vereinssatzung in keinem Punkt.

2. Abteilungsversammlung

Das oberste Organ der Abteilung Triathlon ist die Abteilungsversammlung. Sie wird im letzten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter.

Die Bekanntgabe des Termins erfolgt auf der Abteilungshomepage und per Email-Versand an die Mitglieder.

Die Abteilungsversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Abstimmung ist nur bei Anwesenheit möglich.

2.1. Aufgaben der Abteilungsversammlung:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter oder Stellvertreter), des Kassierers und des Sportlichen Leiters
- b) Entlastung aller ordentlicher Ämter
- c) Wahlen der ordentlichen Ämter

- d) Beschlussfassung über die anstehenden Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin einbringen. Die Anträge sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.

3. Ordentliche Ämter

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter
- c) Kassierer
- d) Kassenprüfer
- e) Sportlicher Leiter
- f) Schriftführer

Beisitzer haben beratende Funktion und können von der Abteilungsleitung ins Abteilungsteam berufen werden. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht begrenzt.

Ebenso kann die Abteilungsleitung weitere Funktionen zur Unterstützung berufen (bspw. für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing/Sponsoring...).

4. Wahlen

Die ordentlichen Ämter werden auf 2 Jahre gewählt. Der Abteilungsleiter sowie der Stellvertretende Abteilungsleiter werden antizyklisch (abwechselnd jährlich) gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Abteilungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsteams freiwillig und vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl in der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf Antrag von 2/3 aller wahlberechtigten Mitglieder sind Neuwahlen anzusetzen. In diesem Fall sind alle ordentlichen Ämter neu zu wählen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei Einstimmigkeit kann der Wahlleiter die Wahl offen abhalten.

Kassenverwaltung

Für die Abteilung ist für die Verwaltung der Finanzmittel ein Bankkonto eingerichtet. Das Konto ist durch den Vorstand autorisiert. Die Verfügungsgewalt übt der Kassierer sowie der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter aus. Die Abteilungsleitung hat in der Abteilungsversammlung und gegenüber dem Vereinskassier Rechenschaft abzulegen.

5. Sportbetrieb

Die Planung und Kostenermittlung für den offiziellen Sportbetrieb obliegt dem Sportlichen Leiter.

5.1. Trainer und Übungsleiter

Der Sportliche Leiter schlägt Trainer und Übungsleiter vor. Die Bestellung der Trainer und Übungsleiter erfolgt durch die Abteilungsleitung.

Die Vergütung / Aufwandsentschädigung für Trainer und Übungsleiter erfolgt gemäß den im Verein jeweils gültigen Regeln. Die Freigabe der Auszahlungen erfolgt durch die Abteilungsleitung.

Der Sportliche Leiter gibt der Abteilungsversammlung Rechenschaft über die Vergütung / Aufwandsentschädigung für Trainer- und Übungsleitertätigkeit.

Der Sportliche Leiter legt die sportlichen Ziele fest. Die Trainer richten den Lehrbetrieb nach dessen Vorgabe aus. Der Sportliche Leiter ist dem Trainer-/Übungsleiterstab gegenüber weisungsbefugt.

6. Anschaffungen, Investitionen, Kosten

Über Anschaffungen, Investitionen und Kosten, die in Verbindung mit dem Sportbetrieb oder der Abteilungsführung stehen, entscheiden im Rahmen des verfügbaren Budgets und der gemeinschaftlichen Finanzmittel der Abteilung die ordentlichen Ämter (ohne Kassenprüfer).

Über Anschaffungen, Investitionen und Kosten, die nicht durch Budgetierung oder gemeinschaftliche Finanzmittel gedeckt sind, entscheidet die Abteilungsversammlung. Hierfür kann die Abteilungsversammlung einen temporären oder ständigen Zusatzbeitrag beschließen. Dieser muss vom Vorstand genehmigt werden.

Der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter haben in Summe einen Verfügungsrahmen i.H.v. 150,- € jährlich.

7. Schlussbestimmung

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung verabschiedet und durch den Vorstand gemäß §17 der Vereinsordnung bestätigt.

Die Abteilungsordnung lebt und kann jederzeit erweitert oder angepasst werden. Anträge hierzu sind rechtzeitig vor der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit in der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsordnung tritt jeweils nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.